



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 18. Dezember 2007 (KBV, SG 832.720) Stand: 1. Januar 2021

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2017 sind das Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG; SG 869.700) und die dazugehörige Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV; SG 869.710) in Kraft getreten. Dabei wurde auf den 1. Januar 2017 aufgrund der neuen Gesetzgebung bei der Behindertenhilfe auch die Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 18. Dezember 2007 (KBV; SG 832.720) angepasst. Es hat sich nun in der Praxis bei der Behindertenhilfe gezeigt, dass bei der KBV Anpassungsbedarf besteht. Dabei handelt es sich um folgende Neuerungen:

Bei Personen mit einer Behinderung gemäss § 4 BHG und einem Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung (IV) reicht der vom Bund gewährte Assistenzbeitrag der IV in gewissen Fällen nicht aus, um den von der IV anerkannten Bedarf vollständig zu decken. Eine Aufstockung durch den Kanton ist bisher nicht vorgesehen. Neu soll in Anlehnung an die Regelung im Kanton Basel-Landschaft für die Vergütung von Betreuungsleistungen über die Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (§§ 19 ff. Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV; SGS 833.11) die Möglichkeit geschaffen werden, mittels Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen diese Leistungen vollständig zu finanzieren, sofern der entsprechende Bedarf durch das kantonale Bedarfsermittlungsinstrument der Behindertenhilfe, dem Individuellen Hilfeplan (IHP), nachgewiesen ist.

Eine weitere Neuerung betrifft die in § 18 Abs. 5 BHG vorgesehene Vergütung von durch Familienangehörige erbrachten Betreuungsleistungen. Sie soll vom Regierungsrat mit der vorliegenden Anpassung konkret umgesetzt werden.

Im Weiteren können die Kosten für den Aufenthalt von in Wohnheimen der Behindertenhilfe lebenden Personen in Tagesstrukturen für Personen im AHV-Alter bisher nicht vergütet werden, da § 17 KBV eine Vergütung von Kosten in Tagespflegestrukturen nur bei zu Hause lebenden Personen vorsieht. Diese Einschränkung wird im neuen Abs. 4 gelockert.

Schliesslich sind die Fahrten von Personen mit Behinderung in anerkannten Wohnheimen zu und von Werkstätten und Tagesstätten bislang durch die Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen finanziert worden (§ 18 Abs. 3 zweiter und dritter Satz KBV), obwohl diese Fahrten von den Institutionen sicherzustellen sind.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 13b Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause aufgrund eines Individuellen Hilfeplans (IHP) der Behindertenhilfe

Verordnung vom 18. Dezember 2007	Neu
	<p>¹ Bei Personen mit Behinderung gemäss § 4 BHG und einem Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung sowie bei Personen mit einem Besitzstand des Assistenzbeitrages nach Art. 43^{ter} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 können Kosten für Hilfe und Betreuung vergütet werden.</p> <p>² Grundlage der Vergütung bildet der mittels des Instruments des Individuellen Hilfeplans (IHP) gemäss § 5 der Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV) vom 29. November 2016 festgestellte behinderungsbedingte Bedarf.</p> <p>³ Es werden nur Kosten vergütet für Leistungen an notwendiger Hilfe und Betreuung, die durch natürliche Personen erbracht werden.</p> <p>⁴ Leistungen gemäss Abs. 1 bis 3 können auch durch Familienangehörige erbracht werden. Die fachlichen Anforderungen legt das Amt für Sozialbeiträge fest.</p> <p>⁵ Die Vergütungen für Betreuungsleistungen gemäss Abs. 1 bis 4 betragen:</p> <p>a) am Tag höchstens 37 Franken pro Stunde und</p> <p>b) in der Nacht höchstens 50 Franken pro Stunde.</p>

Erläuterungen

Abs. 1

Bei der Ermittlung der Höhe des Assistenzbeitrages der IV hat der Bundesrat zeitliche Höchstansätze für die einzelnen Hilfeleistungen festgelegt (Art. 39e Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]), was dazu führen kann, dass nicht der ganze effektive Betreuungsbedarf von der IV abgedeckt wird. Für solche Fälle soll mit der neuen Regelung in § 13b KBV eine subsidiäre kantonale Vergütung eingeführt werden. Folglich wird in § 13b Abs. 1 KBV vorgesehen, dass diese Bestimmung nur für zu Hause lebende Personen mit einer Behinderung gemäss § 4 BHG und einem Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV gelten soll. Zusätzlich werden auch die Personen erwähnt, die zwar das AHV-Alter erreicht haben, aber einen Besitzstand auf den Anspruch für einen Assistenzbeitrag der IV haben (Art. 43^{ter} Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]).

Gemäss § 13 Abs. 3 KBV werden Kosten für Hilfe und Betreuung im Haushalt vergütet, wenn die Hilfe und Betreuung infolge Alter, Invalidität oder Krankheit notwendig ist. Diese Bestimmung ist somit auch auf die hier geregelten Fälle anwendbar. Allerdings soll die Vergütung nach § 13 Abs. 3 und 4 KBV nicht voll ausgeschöpft werden müssen, damit eine Vergütung nach § 13b KBV möglich wird; die betroffene Person soll auswählen dürfen, nach welcher Bestimmung die Vergütung erfolgen soll. Entsprechend enthält § 13b KBV auch keine Verpflichtung zur Ausschöpfung der Vergütung nach § 13 Abs. 3 und 4 KBV.

Abs. 2

Bei zu Hause lebenden Personen mit Behinderung gemäss § 4 BHG, die Leistungen der Behindertenhilfe beantragen, wird der Bedarf mit dem Instrument des Individuellen Hilfeplans (IHP) ermittelt

(§ 10 Abs. 5 lit. b BHV). Aus diesem Grund soll gemäss § 13b Abs. 2 KBV dieses Bedarfsermittlungsinstrument für die Festlegung des vom Assistenzbeitrag nicht abgedeckten Bedarfs zur Anwendung gelangen.

Abs. 3

Die Hilfeleistungen im Rahmen eines Assistenzbeitrages der IV müssen von einer natürlichen Person erbracht werden (Art. 42^{quinquies} Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Daher sieht auch § 13b Abs. 3 KBV vor, dass eine Vergütung der Kosten nur möglich ist, wenn die Leistungserbringung durch eine natürliche Person erfolgt.

Abs. 4

Nach § 18 Abs. 5 BHG kann der Regierungsrat ambulante Leistungen bestimmen, die durch Angehörige gegen Entgelt erbracht werden können. Um die Kosten begrenzen zu können, soll dabei auf eine einkommensunabhängige Regelung in der BHV verzichtet werden; stattdessen soll eine Vergütung der Kosten von durch Familienangehörige erbrachte ambulante Leistungen in § 13b Abs. 4 erster Satz KBV eingeführt werden.

Für personale Leistungen durch Angehörige, die gegen Entgelt erbracht werden, kann der Regierungsrat Anforderungen zur Sicherstellung der Qualität festlegen (§ 26 Abs. 3 BHG). Da von § 18 Abs. 5 BHG bis jetzt nicht Gebrauch gemacht worden ist, gibt es auch keine Bestimmungen zu den fachlichen Anforderungen für Familienangehörige. Aus diesem Grund soll gemäss dem neuen § 13b Abs. 4 zweiter Satz KBV das Amt für Sozialbeiträge (Abteilung Behindertenhilfe) die fachlichen Anforderungen festlegen. Diese werden sich an den Anforderungen der Abteilung Behindertenhilfe für nicht institutionelle Leistungserbringung im Rahmen des persönlichen Budgets orientieren.

Gemäss § 13 Abs. 3 lit. c KBV werden Kosten für Hilfe und Betreuung im Haushalt vergütet, wenn sie von einer natürlichen Person erbracht wird, die nicht im selben Haushalt lebt. Diese Bestimmung ist von ihrem Wortlaut her auch auf Familienangehörige anwendbar, die nicht bei der Person mit Behinderung leben. Da die Vergütung nach dem neuen § 13b Abs. 4 und 5 KBV grosszügiger ist als diejenige nach § 13 Abs. 3 lit. c und § 13 Abs. 4 lit. c KBV, hat die neue Bestimmung Vorrang.

Abs. 5

Da es sich sowohl bei § 13b Abs. 1 KBV als auch bei § 13b Abs. 4 KBV um Kosten von Personen mit Behinderung gemäss § 4 BHG handelt, richtet sich die Höhe der Vergütung gemäss dem neuen § 13b Abs. 5 KBV nach den Ansätzen in der Behindertenhilfe für nicht institutionelle Assistenzleistungen. Im Jahr 2023 betragen diese 37 Franken pro Stunde am Tag und 50 Franken pro Stunde in der Nacht (vgl. Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 2022 betreffend Datenbericht Behindertenhilfe 2022, P221631).

§ 17 Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung in Tages- und Nachtstrukturen

Verordnung vom 18. Dezember 2007	Neu
	⁴ Bei in anerkannten Wohnheimen gemäss § 27 BHG lebenden Personen werden Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung, die in einer Tagesstruktur für Personen im AHV-Alter erbracht wird, vergütet, wenn dies zur Deckung der Kosten des mittels des Instrumentes Individueller Hilfeplan (IHP) festgestellten behinderungsbedingten Bedarfs notwendig ist. Der Höchstbetrag gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG wird in diesen Fällen auf 12'000 Franken erhöht.

Erläuterungen

Gemäss § 17 KBV werden bei zu Hause lebenden Personen Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung in Tages- und Nachtstrukturen vergütet. Im Bereich der Behindertenhilfe gibt es vereinzelte Fälle, bei denen die Tagesstruktur von Personen, die in einem Wohnheim der Behindertenhilfe leben, von den Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht bedarfsgerecht abgedeckt werden kann. Diese Personen verbringen ihre Tagesstruktur deshalb teilweise in Tagesstrukturen für Personen im AHV-Alter. Da § 17 KBV aber bis jetzt eine Vergütung der Kosten für eine Tagesstruktur nur bei Personen zu Hause vorsieht, können Kosten von Tagesstrukturen für in Heimen lebenden Personen nicht erstattet werden. Dies wiederum kann zu einem Verstoss gegen das in § 2 Abs. 2 BHG verankerte Sozialhilfeverbot führen, weshalb neu eine Vergütung der Kosten für eine Tagesstruktur auch bei Personen in einem Wohnheim der Behindertenhilfe eingeführt werden soll.

Bei Personen mit Behinderung gemäss § 4 BHG, die Leistungen der Behindertenhilfe beantragen, wird der Bedarf in der Regel mit dem Instrument des Individuellen Hilfeplans (IHP) ermittelt (§ 10 Abs. 5 BHV). Aus diesem Grund soll dieses Bedarfsermittlungsinstrument auch zur Prüfung herangezogen werden, ob ein Bedarf für eine Tagesstruktur für Personen im AHV-Alter gegeben ist.

Bei in Heimen lebenden Personen können pro Jahr Krankheits- und Behinderungskosten in Höhe von maximal 6'000 Franken vergütet werden (§ 6 Abs. 1 erster Satz Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen [EG/ELG; SG 832.700] in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 lit. b Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG; SR 831.30]). Wenn nun zusätzlich Kosten für Tagesstrukturen für Personen im AHV-Alter vergütet werden sollen, die pro Tag gut 50 Franken betragen, reicht der Höchstbetrag von 6'000 Franken nicht aus. Gemäss § 6 Abs. 1 zweiter Satz EG/ELG kann der Regierungsrat bei Bedarf die Höchstbeträge anpassen. Der Betrag der pro Jahr maximal vergütbaren Tagesstrukturkosten für in Wohnheimen der Behindertenhilfe lebenden Personen soll deshalb von 6'000 Franken auf 12'000 Franken erhöht werden.

§18 Transportkosten

Verordnung vom 18. Dezember 2007	Neu
³ Tages- und Nachtstrukturen nach § 17 sind den medizinischen Behandlungsorten im Sinne von Abs. 2 gleichgestellt. Bei Personen mit Behinderung in anerkannten Heimen, die für den Transport zu und von Werkstätten und Tagesstätten auf private Anbieter für Behindertentransporte angewiesen sind, werden diese Kosten vergütet, sofern eine Bewilligung des Leistungsbezugs gemäss § 14 BHG für den Aufenthalt in der Werk- oder Tagesstätte vorliegt. Der Höchstbetrag gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG wird in diesen Fällen auf 25'000 Franken erhöht.	³ Tages- und Nachtstrukturen nach § 17 sind den medizinischen Behandlungsorten im Sinne von Abs. 2 gleichgestellt. Bei Personen mit Behinderung in anerkannten Heimen, die für den Transport zu und von Werkstätten und Tagesstätten auf private Anbieter für Behindertentransporte angewiesen sind, werden diese Kosten vergütet, sofern eine Bewilligung des Leistungsbezugs gemäss § 14 BHG für den Aufenthalt in der Werk- oder Tagesstätte vorliegt. Der Höchstbetrag gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG wird in diesen Fällen auf 25'000 Franken erhöht.

Erläuterungen

Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. g Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) sind notwendige Fahrten zu und von Werkstätten und Tagesstätten von der Institution sicherzustellen. Trotz dieser Bestimmung gehören Transportkosten bis jetzt weder zu den personalen noch zu den nicht personalen Leistungen der Behindertenhilfe, sondern werden gestützt auf § 18 Abs. 3 zweiter und dritter Satz KBV über die Krankheits-

und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vergütet. Aufgrund der Regelung in Art. 5 IFEG erscheint die heutige Vergütung über die Krankheits- und Behinderungskosten als nicht gesetzeskonform. Zudem gibt es bei ausserkantonalem Heimaufenthalt Fälle, bei denen der für die Ergänzungsleistungen zuständige Kanton die Transportkosten zu und von Werkstätten und Tagesstätten nicht über die Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vergütet. Aus diesen Gründen sollen die Transportkosten neu in § 3 BHV als nicht personale Leistungen aufgenommen und als anrechenbarer Aufwand der Institutionen über die Behindertenhilfe abgegolten werden. Die Änderung der BHV erfolgt dabei in einer separaten Vorlage, ebenfalls auf 1. Januar 2024. Durch die Finanzierung der Transportkosten über die Behindertenhilfe kann die bisherige Regelung in § 18 Abs. 3 zweiter und dritter Satz KBV aufgehoben werden.

Beilage:
Synopsis